

RS UVS Steiermark 2001/02/19 30.9-44/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2001

Rechtssatz

Ist eine Ausnahmegewilligung nach § 104 Abs 9 KFG für Sondertransporte mit Überbreite zeitlich abgelaufen, sind auch die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht mehr rechtswirksam und können nicht mehr Gegenstand einer Verwaltungsübertretung sein. In diesem Falle sind wieder die allgemeinen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes einzuhalten, wie die Bestimmung über die größte Breite von Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Ausnahmegewilligung. Da jedoch innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist nicht zur Last gelegt wurde, dass der nach Ablauf der Ausnahmegewilligung durchgeführte Transport "wiederum überbreit" gewesen sei, sondern lediglich die Missachtung einer damaligen Auflage und der Ablauf der Ausnahmegewilligung vorgehalten worden waren, musste das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt werden.

Schlagworte

Sondertransport Überbreite Ausnahmegewilligung Geltungsbereich Ablauf Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at